

10 646

81. Bericht
des Bundesrates an die Bundesversammlung
**über die gemäss Bundesbeschluss vom 28. September 1956/
28. September 1962 getroffenen wirtschaftlichen Massnahmen**
gegenüber dem Ausland sowie über andere
handelspolitische Fragen

(Vom 12. August 1970)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen nachstehend von den weiteren Massnahmen Kenntnis zu geben, die wir auf Grund des Bundesbeschlusses vom 28. September 1956/28. September 1962 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland getroffen haben. Gleichzeitig orientieren wir Sie über eine Reihe anderer handelspolitischer Fragen.

I. Verkehr mit den einzelnen Ländern

1. Argentinien

Im Februar dieses Jahres besuchte der argentinische Wirtschaftsminister mit einer Delegation im Rahmen einer Goodwillreise verschiedene europäische Hauptstädte. In Bern wurde er vom Bundespräsidenten empfangen und unterhielt sich mit dem Chef des Volkswirtschaftsdepartementes über die schweizerisch-argentinischen Wirtschaftsbeziehungen. Der Minister nahm auch direkten Kontakt mit Vertretern der schweizerischen Wirtschaft. Als sichtbares Ergebnis der Aussprache mit der argentinischen Delegation dürfen die im April dieses Jahres auf mehreren Uhrenpositionen in Argentinien vorgenommenen beträchtlichen Zollherabsetzungen angesehen werden.

Anfangs Juni besuchte eine Delegation des staatlichen argentinischen Amtes für Wasserwirtschaft und Energie Bern und Zürich, um die finanzielle Seite schweizerischer Lieferungen zum Bau des in Patagonien projektierten Kraftwerkes «Futaléufu» abzuklären.



2. Brasilien

Die wirtschaftliche Entwicklung Brasiliens schreitet rasch voran. Dieser Dynamismus spiegelt sich auch im schweizerisch-brasilianischen Handelsverkehr wider. Mit Ausnahme einer leichten Abschwächung unserer Ausfuhr in den letzten Monaten, die als temporäre Erscheinung zu werten ist, verzeichnet er einen spürbaren Aufschwung. Die Zahlungen erfolgen in befriedigender Weise. Brasilien übt nach wie vor auf ausländische und vor allem schweizerische Investoren Anziehungskraft aus.

Das im Jahre 1964 abgeschlossene Abkommen über die Konsolidierung von Handelsschulden (vgl. Geschäftsbericht des Bundesrates 1964) wird fristgemäss abgewickelt. Die letzten Rückzahlungen dieser Forderungen werden im Jahre 1972 erfolgen; die Restanz beträgt zurzeit 3,2 Millionen Franken.

Im Rahmen eines weitgesteckten Entwicklungsplanes für elektrische Energieerzeugung in Brasilien hatte die von der Weltbank geschaffene Konsultativgruppe Brasilien, der auch die Schweiz angehört, die Gewährung neuer Krediterleichterungen für den Bau eines Elektrizitätswerkes an den Marimbondo-Falls beschlossen. Dieses Grossprojekt, dessen Kosten insgesamt auf 287 Millionen Dollar zu stehen kommen, erheischt eine Auslandsfinanzierung in der Höhe von 106 Millionen Dollar. Davon übernimmt die Weltbank 80 Millionen Dollar, womit alle in Brasilien hergestellten sowie die Hälfte der aus dem Ausland importierten Ausrüstungsgüter finanziert werden. Den für die Lieferung von ausländischen Ausrüstungsgütern in Betracht kommenden Lieferländern obliegt die restliche Finanzierung (26 Mio. Dollar). In diesem Zusammenhang sowie gestützt auf das Gesetz über die Exportrisikogarantie hat die Schweiz eine bankmässige Finanzierung, die im Prinzip rund 40 Millionen Franken erreichen kann, in Aussicht gestellt.

Es sei daran erinnert, dass seinerzeit eine analoge Finanzierungsoperation mit der Interamerikanischen Entwicklungsbank für die Errichtung der hydroelektrischen Zentrale von Ilha Solteira aufgezogen worden war (vgl. Geschäftsbericht des Bundesrates 1967). Die Beteiligung der in der Schweiz niedergelassenen Unternehmen an der Kreditausnützung blieb schliesslich ziemlich schwach (13 Mio. Fr.); doch konnten davon ihre Niederlassungen im Ausland in grösserem Ausmass profitieren.

3. Bundesrepublik Deutschland

Vom 2. bis 4. Februar 1970 fanden in Bonn die diesjährigen Besprechungen des Gemischten schweizerisch-deutschen Regierungsausschusses statt, wobei mit dem 14. Zusatzprotokoll zum Handelsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Dezember 1954 die für das Jahr 1970 geltenden Kontingente für die beiderseits noch nicht liberalisierten Waren der Ernährung und Landwirtschaft festgelegt wurden. Die Verhandlungen fielen insofern in eine kritische Zeitspanne, als auf den 31. Dezember 1969 die Übergangszeit der EWG gemäss Römer Vertrag abgelaufen war und angesichts der fortschreitenden Harmonisierung der Han-

delspolitik innerhalb der EWG die Handlungsfreiheit der Bundesrepublik Deutschland für bilaterale Abmachungen auf diesem Gebiet eingeengt ist. Allerdings hatte der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften noch vor Jahresende die Gültigkeitsdauer des bisher nicht gekündigten Handelsabkommens vom 2. Dezember 1954 bis zum 30. September 1970 erstreckt. Im 14. Zusatzprotokoll ist nun das Handelsabkommen zunächst bis zum 31. Dezember 1970 verlängert worden. Beide Seiten waren der Auffassung, dass die Institution der Gemischten Regierungskommission wenn irgend möglich über das Jahr 1970 hinaus beibehalten werden sollte.

Was den kontingentierten landwirtschaftlichen Gütertausch betrifft, so erfuhren die Anlagen A und B keine Änderung. Allerdings werden die deutschen Einfuhrkontingente gemäss Anlage A nur noch solange gelten, als eine Drittlandregelung im Rahmen der Agrarmarkordnung nicht in Kraft tritt. Es ist dies besonders für die deutsche Einfuhr von Tafelkernobst, Obstprodukten und Wein von Bedeutung. Inzwischen sind formell innerhalb der EWG die quantitativen Einfuhrbeschränkungen für Tafelkernobst dahingefallen. Eine gleiche Regelung für Obstprodukte wird vorbereitet. Die Marktübersättigung in einzelnen EWG-Ländern führte jedoch dazu, dass auf Ende der Exportkampagne 1969/70 auch die Bundesrepublik die Drittlandimporte von Tafelkernobst beschränken musste.

Für die deutscherseits noch der Ausfuhrbewilligungspflicht unterstehenden Rundholzsortimente wurde die bisherige Regelung neu vertraglich festgelegt. Das erneut vorgebrachte Begehren der süddeutschen Sägeindustrie auf Herabsetzung des schweizerischen Einfuhrzolles für Nadelschnittholz könnte schweizerischerseits nur in Erwägung gezogen werden, wenn eine wesentliche Erhöhung unseres Bezugskontingentes für Nadelrundholz von 15 000 Festmeter zugestanden würde.

Die für uns aus kriegswirtschaftlichen Gründen wichtigen Bezugskontingente für Walzwerkerzeugnisse und Roheisen sowie feste fossile Brennstoffe und Petrolkoks gelten weiterhin. Der schweizerische Wunsch auf Einräumung eines Lieferkontingentes in der Höhe von rund 280 000 t Koks wurde von der deutschen Delegation unter Hinweis auf die eigene schlechte Versorgungslage abgelehnt. Es gelang schliesslich, von der Bundesrepublik in Form eines Briefwechsels die Zusage zu erhalten, dass vor dem Inkrafttreten einer allfälligen deutschen Ausfuhrbeschränkung mit der Schweiz Konsultationen geführt würden. Es wurde einvernehmlich festgelegt, dass sich bei der Einführung einer Ausfuhrgenehmigungspflicht die globale deutsche Exportquote nach den durchschnittlichen Bezügen der Schweiz aus der Bundesrepublik Deutschland in den letzten drei Jahren ausrichten werde. Die Handelsabteilung ist inzwischen energisch zugunsten einer Erhöhung der der schweizerischen Importfirma von ihren bisherigen Lieferanten für die Zeit bis 31. Dezember 1970 in Aussicht gestellten Monatsmengen von rund 9000 t vorstellig geworden.

Seitdem das mit der EWG abgeschlossene Abkommen über den beidseitigen Textilveredlungsverkehr am 1. September 1969 in Kraft getreten ist, sind die bilateralen Vereinbarungen mit der Bundesrepublik dahingefallen.

Der Regierungsausschuss hat im übrigen vom Bericht über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe «Aussertarifäre Handelshemmnisse» Kenntnis genommen, wobei festgestellt werden konnte, dass verschiedene Begehren positiv erledigt wurden. Die Arbeitsgruppe setzt ihre Tätigkeit fort.

Der Zusammentritt des Gemischten Regierungsausschusses bot wiederum Gelegenheit für Gespräche auf höherer Ebene über die Integration sowie über die Auswirkungen der DM-Aufwertung und die beidseitige konjunkturpolitische Lage.

Im Anschluss an die DM-Aufwertung vom 24. Oktober 1969 hat sich der Aussenhandel mit unserem nördlichen Nachbarn wie folgt entwickelt:

in Millionen Franken

| 1968/1969 | | | 1969/1970 | |
|--------------|--------------|----------------|--------------|--------------|
| Einfuhr | Ausfuhr | | Einfuhr | Ausfuhr |
| 514 | 222 | November | 633 | 271 |
| 561 | 221 | Dezember | 648 | 270 |
| 432 | 217 | Januar | 556 | 233 |
| 455 | 231 | Februar | 647 | 257 |
| 547 | 248 | März | 705 | 270 |
| 521 | 255 | April | 761 | 295 |
| <u>3 030</u> | <u>1 394</u> | | <u>3 950</u> | <u>1 596</u> |

Die prozentuale Zunahme der Ein- und Ausfuhr in dieser Sechsmonatsperiode beläuft sich auf 30,4 bzw. 14,5 Prozent; im Vergleich dazu haben die schweizerischen Gesamtein- und ausfuhrwerte um 29 bzw. 14 Prozent zugenommen.

Im Zusammenhang mit der DM-Aufwertung verdient vor allem hervorgehoben zu werden, dass der mengenmässige Zuwachs der Einfuhren aus der Bundesrepublik Deutschland mit 13,5 Prozent weit hinter dem wertmässigen Anstieg zurückgeblieben ist; die mengenmässige Exportentwicklung hält sich dagegen einigermaßen im Rahmen der wertmässigen Steigerung. Obwohl es nach wie vor ausserordentlich schwer fällt, auf Grund der verfügbaren Daten eindeutige Schlussfolgerungen hinsichtlich der Auswirkungen der DM-Aufwertung zu ziehen, kann immerhin festgestellt werden, dass die deutschen Absatzchancen in der Schweiz trotz gewissen Befürchtungen des deutschen Exporthandels keineswegs beeinträchtigt worden sind, nicht zuletzt bedingt durch die Tatsache, dass eingespielte Lieferverbindungen sich in der heutigen Situation nur schwer austauschen lassen. Der überdurchschnittliche Anstieg des Importwertes lässt sich in nicht unerheblichem Umfang aus der weitgehenden Überwälzung der aufwertungs- und kostenbedingten Verteuerung auf den schweizerischen Abnehmer erklären. Zweifellos hatte aber auch die Nachfrageexpansion in der Schweiz einen effektiven Zuwachs der Einfuhr von Rohstoffen, Halbfabrikaten und Investitionsgütern aus der Bundesrepublik Deutschland zur Folge. Dass unsere Ausfuhr trotz der DM-Aufwertung wertmässig nicht stärker als um 14,5 Prozent anstieg –

entgegen der Zunahme von 24,4 Prozent im Verhältnis der Vergleichsperiode 1968/69 zu derjenigen von 1967/68 –, dürfte vor allem auf die beschränkten Kapazitätsreserven der inländischen Produktion und die Konkurrenzsituation auf dem deutschen Markt zurückzuführen sein. Eine genauere Beurteilung der Auswirkungen der DM-Aufwertung wird wohl nur auf Grund einer längeren Zeitspanne möglich sein.

4. Dänemark

Durch Briefwechsel vom 12. Februar zwischen der dänischen Botschaft in Bern und der Handelsabteilung sind die Kontingentslisten des Warenaustauschabkommens von 1951/54 um ein weiteres Vertragsjahr verlängert worden. Die beiden Listen bleiben somit ohne Änderung bis zum 30. September 1970 in Kraft, soweit die betreffenden Waren in der Zwischenzeit weder liberalisiert noch globalisiert wurden.

Laut Agrarabkommen von 1959/63 ist die Schweiz verpflichtet, ihren Butterimportbedarf teilweise in Dänemark zu decken. Da der Kaufpreis der dänischen Butter über demjenigen der Konkurrenz liegt, ergeben sich gewisse Schwierigkeiten. Um diese zu beheben, d. h. eine praktische Lösung zu finden, trat die schweizerisch-dänische gemischte Kommission anfangs März in Kopenhagen zusammen. Dort wurde für das laufende Milchjahr der schweizerische Butterbezug in Dänemark zum sogenannten Englandpreis auf 900 t festgesetzt. Wie bereits im vergangenen Jahr (vgl. Geschäftsbericht pro 1969), liegt die vereinbarte Menge unter der im Agrarabkommen vorgesehenen Quote. Deshalb erklärte sich die Schweiz bereit, im Falle aussergewöhnlich hoher Butterimporte die Situation Ende Juni 1970 erneut zu prüfen.

5. Ekuador

Die Frist für die Benützung des Ekuador im Jahre 1967 für die Finanzierung der Einfuhr schweizerischer Ausrüstungsgüter eröffneten Bankenkredites von 10 Millionen Franken (vgl. Geschäftsbericht des Bundesrates 1967) ist erneut um ein Jahr, d. h. bis Ende 1970, verlängert worden. Diese Verlängerung hat sich als notwendig erwiesen, weil der Kredit bis heute nur sehr schwach beansprucht worden ist. Es stehen zurzeit noch rund 8,5 Millionen Franken zur Verfügung.

6. Finnland

Durch einen besonderen Notenwechsel vom 12. Dezember 1969 zwischen dem finnischen Aussenministerium und der Schweizerischen Botschaft in Helsinki wurde aus formellen Gründen vereinbart, die folgenden zwei bilateralen Abkommen als hinfällig zu betrachten:

- das Abkommen vom 15. Oktober 1955 über den Warenverkehr zwischen der Schweiz und Finnland (AS 1955 992); dieses Abkommen wurde in seiner praktischen Wirkung seit Juli 1957 durch die jeweiligen multilateralen Vereinbarungen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen Finnland und gewissen westeuropäischen Staaten ersetzt und war somit weitgehend überholt;

- das Abkommen vom 15. Oktober 1955 über den Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Finnland (AS 1955 989), mit Abänderung vom 3. November 1956 (AS 1956 1467); dieses Abkommen ist praktisch seit 16. Februar 1959 gegenstandslos geworden, nachdem Finnland Ende Dezember 1958 auf dem Währungsgebiet zur Ausländerkonvertibilität übergegangen war.

Über den derzeitigen vertraglichen Stand unserer Handelsbeziehungen mit Finnland gab der 79. Bericht genaueren Aufschluss.

7. Indien

Im Rahmen seiner Besprechungen mit den indischen Behörden über den Handelsverkehr unterzeichnete Minister Bühler, Vizedirektor der Handelsabteilung, am 13. April 1970 mit K. B. Lall, Staatssekretär im indischen Aussenhandelsministerium, in Neu-Delhi einen Briefwechsel. Auf Grund dieser Vereinbarung wird die durch Briefwechsel vom 10. Oktober 1959 geschaffene, aus Vertretern beider Regierungen bestehende Gemischte Kommission von nun an jährlich zusammentreten, um die Entwicklung des schweizerisch-indischen Handels zu überprüfen und weitere Austauschmöglichkeiten zu ermitteln.

8. Israel

Wegen der von Israel aufgehobenen Bindung einiger den schweizerischen Export interessierender Positionen seines Zolltarifs fanden im Jahr 1969 im Rahmen des GATT Verhandlungen mit einer israelischen Delegation statt, die im Februar 1970 zu einem befriedigenden Abschluss gebracht werden konnten. Israel hat für die aufgehobenen Bindungen, hauptsächlich für gewisse chemische Erzeugnisse, im Sinne von Artikel XXVIII des GATT angemessenen Ersatz geleistet.

9. Kolumbien

Schweizerische Banken hatten Kolumbien im Jahre 1968, gestützt auf die grundsätzliche Zusicherung der Exportrisikogarantie, Krediterleichterungen bis zum Betrage von 20 Millionen Franken in Aussicht gestellt (vgl. Geschäftsbericht des Bundesrates 1968). Dieser Kredit wurde im Rahmen einer Parallelfinanzierungsaktion der Weltbank für die Ausführung von spezifischen Projekten, die für die Wirtschaft des Landes wichtig sind, eröffnet. Er ermöglichte der schweizerischen elektromechanischen Industrie, sich einen Anteil von fast 12 Millionen Franken an der Ausführung solcher Projekte zu sichern.

10. Mexiko

Vom 12. bis 17. April 1970 besuchte der mexikanische Industrie- und Handelsminister in Begleitung enger Mitarbeiter auf offizielle Einladung hin die Schweiz. Dem Minister hatten sich eine Anzahl führender mexikanischer Geschäftsleute und Industrieller angeschlossen. Nach einem Besuch beim Bun-

despräsidenten und einem Empfang durch den Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes besichtigten die Gäste einige schweizerische Industrieunternehmen sowie die Mustermesse in Basel. Dem Besuch kommt insofern besondere Bedeutung zu, als Mexiko einer der besten Abnehmer schweizerischer Produkte in Lateinamerika ist und die schweizerischen Direktinvestitionen in den letzten Jahren in diesem Land standig zugenommen haben.

11. Österreich

Trotz der mit Österreich abgeschlossenen Käsevereinbarung, welche die Einhaltung eines Referenzpreises für österreichische Exporte nach der Schweiz vorsieht, stiegen die Käseinfuhren aus Österreich ausserordentlich stark an. Dies veranlasste die Handelsabteilung, die Situation mit den österreichischen Behörden mehrmals zu besprechen. Als Folge davon sind seit Januar auch die Bergkäse neu ins Abkommen eingeschlossen worden; ferner ergriffen die österreichischen Behörden eine Anzahl Massnahmen, welche die genaue Einhaltung des Referenzpreises durch die österreichischen Exporteure zum Ziele haben. Da diese Massnahmen zum Teil erst im Juni in Kraft getreten sind, können ihre Auswirkungen noch nicht beurteilt werden; es wird aber erwartet, dass sich die Situation innert kurzem nicht nur in bezug auf die Preise, sondern auch auf die Importmengen normalisiert.

12. Pakistan

Das im 79. Bericht erwähnte Abkommen über die Gewährung eines neuen Transferkredites von 45 Millionen Franken an die Islamische Republik Pakistan ist am 16. April 1970 in Islamabad unterzeichnet worden und am gleichen Tag in Kraft getreten. Für weitere Einzelheiten dieses Mischkredites, der je zur Hälfte von der Eidgenossenschaft und von einem Bankenkonsortium zur Verfügung gestellt wird, verweisen wir auf die Botschaft des Bundesrates vom 28. Mai 1969.

13. Peru

Die peruanische Regierung hat in den letzten Monaten verschiedene Massnahmen ergriffen, die eine verstärkte staatliche Einflussnahme auf die Wirtschaft des Landes bezwecken. So beabsichtigte sie, dem Staat die Kommerzialisierung der wichtigsten in Peru produzierten Erzeugnisse (z. B. Kupfer, Zink, Fischmehl) zu übertragen und ein Planungssystem einzuführen, mit dem Ziel, die industrielle Entwicklung in eher nationalistischem Geiste zu beschleunigen. Im weitem hat sie am 15. Mai 1970 die Überwachung, der schon früher die Zahlungen im Warenverkehr mit dem Ausland unterstellt worden sind, auf alle Devisenoperationen ausgedehnt und damit eine integrale Devisenbewirtschaftung eingeführt.

Diese letztgenannte Massnahme, die u. a. die in Peru niedergelassenen Ausländer verpflichtet, ihre Devisenguthaben im Inland und Ausland zu deklarieren und sie in nationale Währung umzuwechseln, hat bei den schweizeri-

schen Behörden Besorgnis hervorgerufen, weil sie die bedeutende schweizerische Kolonie in Peru besonders hart trifft. Das Eidgenössische Politische Departement hat deshalb, im Einvernehmen mit der Handelsabteilung, sofort die zum Schutz der auf dem Spiele stehenden schweizerischen Interessen notwendigen Schritte unternommen. Gewisse Erleichterungen sind inzwischen bereits erreicht worden; doch sind sie noch ungenügend, weshalb die Anstrengungen von schweizerischer Seite fortgesetzt werden.

Das Eidgenössische Politische Departement wird Sie in seinem Geschäftsbericht darüber ausführlich orientieren.

14. Portugal

Seit langem sind die hohen portugiesischen Uhrenzölle Gegenstand von Diskussionen zwischen den schweizerischen und portugiesischen Behörden. So konnte im Jahre 1962 von Portugal eine Reduktion dieser Zölle um 20 Prozent im Rahmen eines bilateralen, im Zusammenhang mit der EFTA stehenden Abkommens erwirkt werden. Im Hinblick auf den Fiskalcharakter der Uhrenzölle hatte ihr Abbau gemäss den Regeln der Stockholmer Konvention nicht automatisch zu erfolgen. Im Bestreben, die Einfuhr von Uhren und deren Handel in Portugal zu normalisieren, hat die Handelsabteilung im Einvernehmen mit der Uhrenindustrie im März dieses Jahres eine Delegation nach Lissabon entsandt, um die Verhandlungen zur Abschaffung der Uhrenzölle im Rahmen der EFTA und zur Beseitigung anderer die Uhreneinfuhr hemmender Hindernisse fortzusetzen. Die Anstrengungen in diesem Sinne gehen weiter und scheinen ein befriedigendes Ergebnis zu versprechen.

15. Spanien

Am 9. und 10. März 1970 wurden mit einer spanischen Delegation in Genf Besprechungen über die Neuregelung der Käsezölle in Spanien geführt. Es handelte sich darum, die Grundlagen zu schaffen, um die Interessen der schweizerischen Käseausfuhr im Hinblick auf den bevorstehenden Abschluss eines Präferenzabkommens zwischen Spanien und der EWG zu wahren.

Der gegenwärtige Stand der Verhandlungen lässt erwarten, dass Spanien den besonders Bedürfnissen des schweizerischen Käseexportes weitgehend Rechnung tragen wird und dass eine Verbesserung der Zutrittsbedingungen möglich ist. Da das Abkommen zwischen der EWG und Spanien nun abgeschlossen ist, können die Besprechungen mit Spanien im Laufe des Sommers weitergeführt werden.

16. Thailand

Im Zuge ihrer Bestrebungen, die früheren zwischenstaatlichen Abkommen mit 17 Ländern den neuen Verhältnissen anzupassen, hat die thailändische Regierung am 27. Februar 1970 auch den schweizerisch-thailändischen Freundschafts- und Handelsvertrag vom 4. November 1937 auf den 26. Februar 1971 gekündigt und gleichzeitig den Wunsch nach Verhandlungen über

ein neues Abkommen ausgedrückt. Am 21. April fand in Bangkok ein erster Meinungsaustausch zwischen dem thailändischen Aussenministerium und Mitgliedern der schweizerischen Osaka-Delegation statt. Beide Vertragsparteien werden nun die Möglichkeiten für eine neue Vereinbarung prüfen.

17. Tschechoslowakei

Durch einen zwischen der Schweizerischen Botschaft in Prag und dem tschechoslowakischen Aussenministerium am 17. Februar 1970 vorgenommenen Notenwechsel ist vereinbart worden, die dem Abkommen betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr vom 22. Dezember 1949 beigegebenen Warenlisten A und B, deren Gültigkeit am 31. Dezember 1969 abgelaufen ist, für ein weiteres Jahr, d. h. vom 1. Januar bis 31. Dezember 1970, in Kraft zu setzen.

18. Türkei

Im Rahmen der Finanzhilfe an die Türkei, deren Weiterführung von den eidgenössischen Räten am 6. März 1969 beschlossen worden war, hatte die Handelsabteilung im Dezember des vergangenen Jahres den türkischen Behörden den Abschluss eines neuen Kreditabkommens vorgeschlagen. Dieses Abkommen konnte am 2. Juli unterzeichnet werden. Es sieht einen Kredit bis zur Höhe von 10,8 Millionen Franken vor, der zu 3 Prozent verzinslich und in 18 Jahren, unter Einschluss einer Karenzfrist von 7 Jahren, rückzahlbar ist. Diese Bedingungen sind grosszügiger als die bisher der Türkei gewährten Kedit erleichterungen und tragen somit den Empfehlungen des Komitees für Entwicklungshilfe der OECD besser Rechnung.

Dieser Kredit wird für die Jahre 1968, 1969 und 1970, d. h. für die ersten drei Jahre des zweiten wirtschaftlichen Entwicklungsplanes der Türkei, gewährt und ist für die Finanzierung von Lieferungen schweizerischer Ausrüstungsgüter sowie von Dienstleistungen der schweizerischen Ingenieurberatungsbüros bestimmt. Es handelt sich dabei um eine Ergänzung der bereits in den vergangenen zwei Jahren geleisteten Beiträge, nämlich a) Eröffnung eines Bankkredites von 115 Millionen Franken auf der Basis der Exportrisikogarantie für die Erweiterung des Elektrizitätswerkes von Anbarli durch ein schweizerisches Industrie-Konsortium, b) Stundung der Fälligkeiten pro 1968 in der Höhe von 1,2 Millionen Franken aus dem Kreditabkommen vom Jahre 1958 und c) geschenkwise Überlassung von 1,2 Millionen Franken für die Ausführung eines Projektes der UNICEF, welches die Fabrikation von proteinreichen Kindernährmitteln bezweckt.

Entsprechend dem von den eidgenössischen Räten mit Beschluss vom 6. März 1969 betreffend die Finanzhilfe an die Türkei zum Ausdruck gebrachten Wunsch haben wir bei der Festsetzung des Ausmasses sowie der Bedingungen des Kredites in angemessener Weise der Beteiligung der der Schweiz vergleichbaren Mitgliedstaaten des Konsortiums, der übrigen der Türkei zur Verfügung gestellten Hilfe, dem Fortschritt der türkischen Entwicklungsanstrengungen und den schweizerischen Wirtschaftsinteressen Rechnung getragen.

19. Zentralamerika

Im Jahre 1967 war der Zentralamerikanischen Integrationsbank für den Ankauf schweizerischer Ausrüstungsgüter ein Bankenkredit von 20 Millionen Franken gewährt worden (vgl. Geschäftsbericht des Bundesrates 1967). Dieser Kredit, dessen Geltungsdauer bis zum 30. Juni 1970 verlängert wurde, ist bis jetzt unbenützt geblieben. Da sich jedoch schweizerische Unternehmen nunmehr für seine Ausnützung interessieren, ist eine nochmalige Verlängerung nicht ausgeschlossen.

II. Europäische Gemeinschaften (EG) und Integrationsfragen

An der Konferenz der Staats- und Regierungschefs der sechs Länder des Gemeinsamen Marktes vom 1./2. Dezember 1969 in Den Haag war, wie im letzten Bericht noch kurz erwähnt, der einmütige Beschluss gefasst worden, die zwölfjährige Übergangszeit der Gemeinschaft im Sinne des EWG-Vertrages zu beenden und die Endphase in Angriff zu nehmen, die von der Zollunion bis zur Wirtschafts- und Währungsunion führen soll. Des weiteren einigten sich die Teilnehmer dieses Gipfeltreffens darauf, eine gemeinsame Verhandlungsgrundlage für die Aufnahme der beitriftswilligen Kandidaten England, Dänemark, Norwegen und Irland zu erarbeiten sowie für die übrigen EFTA-Länder, die keinen Beitrittsantrag gestellt haben, Sonderlösungen in Aussicht zu nehmen, durch die unter anderem sichergestellt werden soll, dass in Europa bereits beseitigte Handelsschranken nicht neu errichtet werden.

Das so geschaffene Triptychon, das die Vollendung, die Vertiefung und die Erweiterung der Gemeinschaften umfasst, prägte die Tätigkeit der EG-Organen im Berichtshalbjahr.

Die Vorbedingung zur Vollendung der Gemeinschaft war die endgültige Beschlussfassung über das sogenannte Finanz- und Agrarpaket, das neben der Schaffung eigener Einnahmen, der Erweiterung der Budgetbefugnisse des Europäischen Parlaments auch das Problem der Tabak- und Weinmarktordnung umfasst: Die Ausgaben des Agrarfonds werden im Jahre 1970 noch nach einer sich an das bisherige System anlehnenden Regelung von den Mitgliedstaaten gemäss einem prozentualen Schlüssel getragen. Für die Periode 1971-1974 ist eine Interimsphase vorgesehen, während welcher der EWG-Haushalt (also nicht nur der Agrarfond, der jedoch den Hauptposten darstellt) über die Einfuhrabschöpfungen, eine stufenweise Abtretung der Zölle an die Gemeinschaft und gewisse Sonderabgaben sowie Zuschüsse aus den nationalen Budgets finanziert werden soll. Grundsätzlich ab 1. Januar 1975, endgültig aber erst ab 1. Januar 1978 soll die Gemeinschaft über echte Eigenmittel – Abschöpfungen, Zölle, Sonderabgaben, Anteil an der Mehrwertsteuer – verfügen.

Auf dem Gebiete der EVG- Agrarpolitik konnten weitere für die Aufnahme von Erweiterungsverhandlungen gestellte Bedingungen erfüllt werden. Der Rat einigte sich über ein Grundreglement für Rohtabak. Ergänzend wurde das

Verfahren für die Einführung harmonisierter Verbrauchssteuern auf Tabakwaren festgelegt. Die französische und die italienische Regierung verpflichteten sich, ihre Handelsmonopole für Tabakwaren so anzupassen, dass die Wettbewerbsfreiheit bei der Einfuhr und im Vertrieb von Tabakwaren gewährleistet ist. Mit der Verabschiedung der stark umkämpften neuen Marktordnung für Wein wurde das letzte Hindernis auf dem Weg für die formelle Verabschiedung der ab 1970 gültigen neuen Agrarfinanzordnung beseitigt. Diese grundlegenden Finanzierungs- und Agrarbeschlüsse bedürfen allerdings noch der Ratifizierung durch die Mitgliedländer.

Für uns ist von einer gewissen Bedeutung, dass die EWG inskünftig aus Drittländern eingeführte Weine, deren Preise unter den von ihr festgesetzten Referenzpreisen liegen, mit Ausgleichsabgaben belegen kann. Es wurden aber mit der EWG Besprechungen eingeleitet, um ein Verfahren zur Vermeidung von Ausgleichsabgaben auf den hochpreisigen schweizerischen Qualitätsweinen festzulegen.

Im Rahmen der Bemühungen um den innern Ausbau der Gemeinschaft hat die EG-Kommission dem Ministerrat am 18. März 1970 ein ausführliches Memorandum über die Industriepolitik der Gemeinschaft übermittelt. Darin werden auf Grund eines Vergleichs zwischen der Entwicklung der amerikanischen und der europäischen Industrie eine Reihe von Vorschlägen formuliert, welche zur Stärkung der Anpassungs- und Konkurrenzfähigkeit der europäischen Unternehmen beitragen sollen. Es geht einerseits darum, die rechtlichen, fiskalischen und finanziellen Rahmenbedingungen für die unternehmerische Tätigkeit in der EWG zu verbessern und andererseits die sektorielle, regionale und soziale Strukturpolitik der Mitgliedstaaten zu harmonisieren. Insbesondere werden gemeinsame Massnahmen auf dem Gebiete des Gesellschafts- und Steuerrechts, des Kapitalverkehrs, der öffentlichen Aufträge, der Förderung von Forschung und Entwicklung sowie der Aus- und Fortbildung von Kadern und Arbeitskräften ins Auge gefasst. Der EG-Ministerrat hielt am 8./9. Juni eine erste Aussprache über das Memorandum ab und beschloss, eine Reihe von Vorschlägen einer näheren Abklärung zu unterziehen.

Ein wesentliches Element des innern Ausbaus der Gemeinschaft ist ferner in dem Versuch einer Weiterentwicklung in Richtung einer Wirtschafts- und Währungsunion zu erblicken. Diese neue auf die Vertiefung der Integration ausgerichtete Zielsetzung soll allmählich wirtschaftliche Ungleichgewichte und die desintegrierende Wirkung divergierender Wirtschafts- und Währungspolitiken auf die Struktur des Gemeinsamen Marktes verhindern. Ein Konsultationsverfahren für einheitliche Massnahmen auf dem Gebiet der kurzfristigen Wirtschaftspolitik wurde bereits verwirklicht, womit der von den Notenbankleitern im Dezember 1969 ausgearbeitete Vertrag über ein gemeinsames kurzfristiges monetäres Beistandssystem in Kraft gesetzt werden kann. Ein von einer Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des luxemburgischen Regierungspräsidenten Werner ausgearbeiteter Bericht untersucht ferner die Möglichkeiten einer stufenweisen Einführung der Wirtschafts- und Währungsunion. Der EG-Ministerrat hat an seiner Sitzung vom 8./9. Juni von den Schlussfolgerungen

des Berichts, die vor allem in eine erste Phase obligatorischer Vorkonsultationen auf dem Gebiete der mittelfristigen Wirtschaftspolitik, der Konjunktur- und Budgetpolitik sowie der Währungspolitik ausmünden, mit Befriedigung Kenntnis genommen. In dieser ersten Stufe, für die ab 1. Januar 1971 im Prinzip drei Jahre vorgesehen sind, soll die gemeinschaftliche Zusammenarbeit wirksamer gestaltet werden und zur Eigenständigkeit der Gemeinschaft im internationalen Währungssystem beitragen. Vorgesehen ist insbesondere, dass die unter den Sechs beschlossene Bandbreite der Wechselkurse auch dann beibehalten werden soll, wenn auf internationaler Ebene eine Erweiterung der Fluktuationenmargen beschlossen würde. Der Ministerrat hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass im Falle einer Wirtschafts- und Währungsunion die erforderlichen Befugnisse von der nationalen Ebene auf diejenige der Gemeinschaft übertragen werden müssen. Diese Entwicklung wird in Etappen vor sich gehen, und sie wird durch Fortschritte auf dem Gebiet der politischen Integration bedingt sein.

Daher sind die Versuche zur Intensivierung der politischen Zusammenarbeit ebenfalls zum Problem der Vertiefung der EWG zu rechnen. An der Haager Gipfelkonferenz ist so die Dringlichkeit unterstrichen worden, nach neuen Mitteln und Wegen zu suchen, um die politische Zusammenarbeit zu verstärken, weil den während der letzten Jahre in der Wirtschaftsunion erzielten Fortschritten keine entsprechende politische Zusammenarbeit gefolgt war. Wir haben es mit einer Bekräftigung des Glaubens an die politischen Zielsetzungen zu tun, die der Gemeinschaft ihren ganzen Sinn und ihre Tragweite verleihen. Eine Arbeitsgruppe, der sogenannte Davignon-Ausschuss, wurde in der Folge von den Außenministern damit beauftragt, zu prüfen, wie am besten Fortschritte erzielt werden können. Ende Mai nahmen sie einen Zwischenbericht entgegen, wonach es in einer ersten Phase darum geht, dass die Regierungen sich in allen wichtigen Fragen der Aussenpolitik konsultieren, vor allem soweit es sich um solche von gemeinsamem Interesse handelt. Die Konsultationen sollen zweimal jährlich auf Aussenministerebene stattfinden, wobei jedoch auf Wunsch eines Mitgliedlandes in besonderen Situationen zusätzliche Treffen anberaumt werden können. Das Vorgehen über diese erste Stufe hinaus wird Gegenstand eines weiteren Berichtes sein, während für die Beteiligung der Beitrittskandidaten an der politischen Zusammenarbeit für das Stadium der Erweiterungsverhandlungen eine Kompromisslösung in Aussicht steht.

Nach der Verabschiedung des Finanzierungspaketes im Februar konnten sich die Gemeinschaftsorgane intensiv den Erweiterungsproblemen zuwenden. Ministerrat, Ständige Vertreter und Kommission hatten die Aufgabe, die Ausgangsposition der EWG für die Verhandlungen mit den Beitrittskandidaten festzulegen. Diese gemeinsame Verhandlungsbasis wurde im Laufe der letzten Monate erarbeitet und erfasst vor allem die Landwirtschaft, die Probleme des Commonwealth, institutionelle Fragen, die Übergangsperiode, Wirtschafts- und Finanzierungsprobleme, Verhandlungsverfahren, Euratom und Montanvertrag (EGKS). Am 9. Juni schlossen die Außenminister der sechs EWG-Länder im Ministerrat die Vorbereitungen für die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen ab. Am 30. Juni fand die feierliche Eröffnungssitzung mit den Regierungen von

Grossbritannien, Dänemark, Norwegen und Irland statt. Als Termine für den Beginn der eigentlichen Verhandlungen mit den Kandidatenländern sind vorgesehen:

| | |
|------------------------------|---------------|
| Vereinigtes Königreich | 21. Juli |
| Irland | 21. September |
| Dänemark und Norwegen | 22. September |

Die Gemeinschaft setzt dabei voraus, dass die Beitrittsanwärter die Verträge (EWG, Euratom und EGKS) und deren politische Zielsetzung, die seit dem Inkrafttreten der Verträge gefassten Beschlüsse und die hinsichtlich des Ausbaus getroffenen Optionen akzeptieren.

Was die der EFTA angehörenden europäischen Staaten anbelangt, die nicht die Mitgliedschaft bei der Gemeinschaft beantragt haben, so ist diese bereit, mit ihnen Gespräche aufzunehmen. Es sollen Lösungen für die bestehenden und für die durch die Erweiterung neu entstehenden Probleme gefunden und so ein Beitrag dieser Staaten zum europäischen Aufbauwerk ermöglicht werden. Dabei hält übrigens der Ministerrat eine erweiterte Gemeinschaft nur für denkbar, wenn alle Mitgliedstaaten gleiche Rechte und Pflichten übernehmen. Im Prinzip einigten sich die Aussenminister der EG darauf, im Herbst dieses Jahres die Gespräche durch eine Zusammenkunft auf Ministerebene mit den Ländern, die dies wünschen, einzuleiten. Aus praktischen Gründen und im Interesse aller betroffenen Länder halten sie es für wünschenswert, dass diese Übereinkunft gleichzeitig mit denen der Beitrittsverhandlungen in Kraft treten.

Im Hinblick auf diese Entwicklung sind unsere bisherigen verwaltungsinternen Studien vervollständigt und auf weitere Probleme im Zusammenhang mit dem sich in der EWG ankündenden Ausbau (Wirtschaft, Währung, Industrie usw.) ausgedehnt worden. Die laufenden Kontakte, welche wir auf diplomatischer und Regierungsebene mit den europäischen Gemeinschaften unterhalten, wurden weitergeführt. In diesem Zuge weilte auf Einladung des Bundesrates der luxemburgische Aussenminister Thorn sowie der holländische Aussenminister Luns in Bern. Aber auch unter den Neutralen wurde der Gedankenaustausch fortgesetzt, so insbesondere mit Schweden und mit dem österreichischen Bundeskanzler Kreisky anlässlich seines Besuches in der Schweiz.

Der Bundesrat hat die eidgenössischen Räte in der Sommersession bei der Beantwortung einer Motion im Nationalrat und einer Interpellation im Ständerat eingehend über den schweizerischen Standpunkt in der Integrationsfrage unterrichtet und mit den nationalrätlichen Kommissionen für auswärtige Angelegenheiten und für Aussenwirtschaft die Probleme erörtert, die sich der Schweiz stellen.

Er wird die Kommissionen weiterhin über die Entwicklung und zur gegebenen Zeit insbesondere über das Ergebnis der exploratorischen Gespräche orientieren und dem Parlament Gelegenheit geben, vor der Eröffnung der vorgesehenen anschliessenden Verhandlungen eine grundsätzliche Debatte durchzuführen.

Wie schon im 80. Bericht dargestellt, hat die Schweiz einer Einladung der Sechs auf dem Gebiete der europäischen wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit Folge geleistet.

Seit April dieses Jahres finden nun in Brüssel Expertengespräche statt, welche eine erste Fühlungnahme zu den von der EWG vorgeschlagenen Projekten vorbereiten sollen. Die Schlussfolgerungen aus diesen Expertengesprächen, an welchen sich die Schweiz aktiv beteiligte, wurden Mitte Juni den Regierungen der 15 beteiligten europäischen Länder unterbreitet. Für jeden der sieben Projektbereiche (Informatik, Fernmeldewesen, neue Verkehrsmittel, Metallurgie, Umweltbelastigungen, Meteorologie und Ozeanographie) wird einhellig eine Fortführung der Studien empfohlen. Es wird nun Sache einer Konferenz der zuständigen Minister der 15 interessierten Staaten sein, das weitere Verfahren zu bestimmen. Der Bundesrat beabsichtigt, die grundsätzliche schweizerische Bereitschaft zur Mitwirkung erneut zu bekräftigen und eine Teilnahme unseres Landes an der näheren Abklärung der Projekte zuzusichern.

III. GATT

Die 26. Jahrestagung der GATT-Vertragsparteien fand vom 17. bis 27. Februar in Genf statt. Sie stand weitgehend im Zeichen der gegenwärtig zwischen Welthandelspolitik einerseits und handelspolitischem Regionalismus andererseits bestehenden Problematik. Zwar konnte mit Befriedigung davon Kenntnis genommen werden, dass die Arbeiten der mit der Vorbereitung einer neuen umfassenden Verhandlungsrunde beauftragten Komitees für Industrieprodukte, für die Landwirtschaft und für die Probleme der Entwicklungsländer gute Fortschritte gemacht haben, indem die Bestandesaufnahmen über die vorhandenen vielfältigen Probleme tariflicher und nichttariflicher Natur im wesentlichen abgeschlossen sind. Die Voraussetzungen wurden damit geschaffen, einen Schritt weiter zu gehen und das letzte Stadium der Vorbereitungen in Angriff zu nehmen, nämlich die Suche nach allseitig annehmbaren Lösungen. Die Schweiz hat sich sehr dafür eingesetzt, dass diese Arbeiten nicht nur aufgenommen, sondern bis Ende dieses Jahres abgeschlossen werden sollen. Dies wurde dann auch beschlossen.

Die Hauptauseinandersetzung ging jedoch um die Frage, ob es angezeigt sei, grundsätzlich baldige neue Verhandlungen vorzusehen. Angesichts der zurzeit sehr beschränkten amerikanischen Handlungsfähigkeit auf dem Gebiete der Aussenhandelspolitik und der vorwiegend auf die EWG-Erweiterungsverhandlungen ausgerichteten Haltung mancher europäischer Länder, war es schwer, zu positiven Schlüssen zu gelangen. Die schweizerische Delegation hat sich mit Überzeugung für den Gedanken neuer weltweiter Verhandlungen in nicht allzu ferner Zukunft eingesetzt, obschon wir es als verfrüht betrachten, hierfür bereits jetzt ein Datum festlegen zu wollen. In der gegebenen Situation blieb es bei der Bekräftigung des Willens, die Vorbereitungsarbeiten rechtzeitig zu Ende zu führen. Der nächsten Jahresversammlung bleibt es vorbehalten, einen Beschluss über die Verhandlungseröffnung zu fassen, was allerdings das Vorhandensein eines entsprechenden politischen Willens bei den massgebenden Welthandelsmächten voraussetzt.

Mit Befriedigung kann festgestellt werden, dass die jahrelangen Bemühungen des GATT, etwas Ordnung in den internationalen Agrarhandel zu brin-

gen, wenigstens auf einem Teilgebiet zum Erfolg geführt haben. Es konnte nämlich auf Mitte Mai ein Abkommen über den Handel mit Magermilchpulver in Kraft gesetzt werden. Dieses sieht die Einhaltung von Mindestexportpreisen vor. Die weiteren Bemühungen des GATT konzentrieren sich nun auf ähnliche Vereinbarungen für Butterfett und Butter.

IV. Regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit

1. Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)

Die bevorstehende Eröffnung der Verhandlungen und Gespräche zwischen den EFTA-Mitgliedstaaten und den Europäischen Gemeinschaften übte einen nachhaltigen Einfluss auf den Verlauf der ordentlichen Frühjahrssession des EFTA-Ministerrates vom 14. und 15. Mai 1970 in Genf aus. Island, das am 1. März 1970 vollwertiges Mitglied der Assoziation geworden ist, nahm erstmals an einer Ministertagung teil.

In ihrer Aussprache über die europäische Integration begrüßten die Minister die Ergebnisse der Haager Gipfelkonferenz und insbesondere den dort gefassten Beschluss, zwischen der Gemeinschaft und den beitriftswilligen Staaten Verhandlungen zu eröffnen und, sobald diese Verhandlungen begonnen haben, mit den andern EFTA-Staaten, die darum ersuchten, Gespräche einzuleiten. Sie bestätigten ihr starkes Interesse an der Erhaltung – als wichtiger Teil einer erweiterten Europäischen Gemeinschaft – des bereits in der EFTA geschaffenen freien Marktes. Sie erklärten sich bereit, die Verhandlungen und die Gespräche so früh wie möglich in diesem Sommer zu beginnen; nach ihrer festen Überzeugung wäre es die beste Lösung, sie gleichzeitig zum Abschluss zu bringen. Die Minister legten ein Verfahren über den fortlaufenden Austausch von Informationen sowie Konsultationen zwischen den EFTA-Staaten im Verlauf der Verhandlungen und Gespräche fest.

Angesichts der der gegenwärtigen Welthandelslage innewohnenden Gefahren kamen die EFTA-Staaten überein, sich dafür einzusetzen, dass der bisher erreichte hohe Stand der Handelsliberalisierung aufrechterhalten bleibe, und allen protektionistischen Tendenzen entgegenzutreten. Sie bekräftigten erneut die Unterstützung, die sie der wertvollen Arbeit des GATT leihen.

EFTA-intern ist es endlich gelungen, einen definitiven Beschluss über das Problem der Preisdifferenzen bei landwirtschaftlichen Rohstoffen, die in Österreich und in der Schweiz verarbeitet werden, zu fassen. Der Ständige Rat ist beauftragt worden, die näheren Modalitäten der getroffenen Regelung festzulegen. Er wird überdies praktische Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Bedingungen im Binnenhandel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen prüfen.

Der Vertreter des Vereinigten Königreiches versicherte anlässlich der Ministerkonferenz, dass seine Regierung nicht die Absicht habe, das Importabgabensystem nach Ablauf der Gültigkeit der bestehenden Gesetzgebung anfangs Dezember zu verlängern. Der Abgabesatz wurde am 1. Mai auf 30 Prozent ermässigt.

Er wies ferner auf die am 1. Januar dieses Jahres erfolgte Aufhebung der britischen Devisenbeschränkungen für den Tourismus hin. Die Schweiz war bekanntlich an der Ministertagung im November 1969 mit Nachdruck für die Ausserkraftsetzung dieser Restriktionsmassnahmen eingetreten.

Die Arbeiten bezüglich eines Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung der Fabrikinspektionen für Pharmazeutika sind abgeschlossen worden; die Zustimmung der Regierungen sollte nächstens erfolgen.

2. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Der Ministerrat der OECD hat am 20., 21. und 22. Mai 1970 unter dem Vorsitz des französischen Wirtschafts- und Finanzministers, Valéry Giscard d'Estaing, in Paris getagt. Auf der Traktandenliste standen die Umweltprobleme, die kurz- und mittelfristigen Wirtschaftsaussichten, die Rolle der OECD bei der Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern. In bezug auf diesen letzten Punkt sind die Ergebnisse dieser Tagung in Kapitel IV dieses Berichtes wiedergegeben.

Der Rat kam überein, die seit mehreren Jahren durchgeführten Arbeiten über die Luft- und Wasserverschmutzung, den Lärm, die Verkehrsprobleme und die Städteplanung und -verwaltung fortzusetzen.

Es sollen in erster Linie die Konsequenzen der umweltpolitischen Massnahmen für Wirtschaft und Handel festgestellt, diese Massnahmen zu den qualitativen Zielen der Wachstumspolitik in Beziehung gesetzt und praktische Lösungen für Probleme, die erhebliche internationale Auswirkungen haben, vorgeschlagen werden. Nach schweizerischer Auffassung sollten diese Arbeiten konkret bleiben und zu einer möglichst raschen Verwirklichung des angestrebten Zieles – Verbesserung der Umweltbedingungen – führen.

Angesichts der Tatsache, dass die Steigerungsrate der Preise in den letzten Jahren infolge der Konjunkturüberhitzung stark zugenommen hat, stimmten die Mitgliedstaaten darin überein, dass die Beseitigung dieser verstärkten inflationistischen Spannungen im Vorrang betrieben werden muss. Die Minister waren sich darüber einig, dass die in den meisten Ländern verfolgte Politik zur Nachfragebeschränkung fortgesetzt werden sollte. In dieser Beziehung bildet das zur Zeit hohe Zinsniveau ein wichtiges Element der gegenwärtigen antiinflationistischen Politik. Im gleichen Sinne wurde die Bedeutung einer weiteren Liberalisierung des Handels unterstrichen.

Das im Jahre 1961 vom Ministerrat für das Jahrzehnt 1960/1970 festgelegte gemeinsame Wachstumsziel, nach dem das reale Sozialprodukt des gesamten OECD-Raumes um 50 Prozent gesteigert werden sollte, dürfte übertroffen werden. Für das Jahrzehnt 1970/1980 wurde ein neues gemeinsames Wachstumsziel von ungefähr 65 Prozent festgesetzt. Diese Wachstumsrate soll zusammen mit den andern wirtschaftspolitischen Zielen, wie der Herbeiführung einer langfristig günstigeren Preisentwicklung, den Rahmen abgeben, in dem die Mitgliedstaaten ihre Wirtschaftspolitik festlegen. Die Minister betonten,

dass das Wachstum nicht ein um seiner selbst willen erstrebenswertes Ziel, sondern vielmehr ein Instrument zur Schaffung besserer Lebensbedingungen sei. Den qualitativen Aspekten des Wachstums müsse grössere Beachtung geschenkt werden. Von schweizerischer Seite wurden Zweifel an der Notwendigkeit der Festsetzung eines neuen quantitativen Wachstumszieles geäussert und die Bedeutung unterstrichen, die wir insbesondere dem Problem der Inflationsbekämpfung beimessen.

Der Ministerrat bat den Generalsekretär, dem Ständigen Rat Vorschläge zu unterbreiten, um im Rahmen der OECD die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten wirkungsvoller zu gestalten.

Schliesslich wird der Ständige Rat die Frage prüfen, inwiefern die OECD einen Beitrag zu einer etwaigen Erweiterung der Ost-West-Kontakte leisten könnte.

V. Multilaterale wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern

Im Zentrum der internationalen Konsultationen steht immer noch die Vorbereitung einer umfassenden Entwicklungsstrategie für das zweite Entwicklungsjahrzehnt der Vereinten Nationen, das von der UN-Generalversammlung am 24. Oktober 1970 feierlich proklamiert werden soll.

Im Bereich der *Finanzhilfe* geht es in diesem Zusammenhang vor allem um zwei Fragen, diejenige des Gesamtvolumens der Kapitalflüsse nach den Entwicklungsländern, und diejenige der Zusammensetzung dieser Kapitalflüsse bzw. der Bedingungen, zu denen ein guter Teil dieser Leistungen an die Entwicklungsländer erfolgt. Das im Rahmen der UNCTAD und der OECD vereinbarte Volumenziel von 1 Prozent wurde von verschiedenen, zum Teil wichtigen Industrieländern bisher noch nicht erreicht. Es ist vorgesehen, dass ein bestimmtes Datum vereinbart werden soll, von dem an dieses Ziel jedes Jahr zu erreichen ist. Die Schweiz stimmte der Absicht, das 1-Prozent-Ziel in diesem Sinne zu präzisieren, an der jüngsten OECD-Ministertagung grundsätzlich zu. Sie anerkannte auch, dass die Leistungen, die den Entwicklungsländern zu Vorzugsbedingungen gewährt werden (Geschenke und Kredite mit besonders niedrigen Zinssätzen und langfristigen Laufzeiten), angesichts der rasch anwachsenden Verschuldung dieser Länder und der dringenden Finanzbedürfnisse für den Aufbau der wirtschaftlichen Infrastruktur erhöht werden müssen. Diese Bedingungen können in der Regel nur mittels öffentlicher Gelder verwirklicht werden. Deshalb wurde international von verschiedenen Seiten und insbesondere von der Pearson-Kommission der Weltbank ein Teilziel für öffentliche Entwicklungshilfe von 0,7 Prozent des Bruttosozialproduktes vorgeschlagen. Es wäre unrealistisch zu denken, dass die Schweiz dieses Teilziel annehmen könnte, obwohl der Bundesrat im Februar die Handelsabteilung beauftragt hat, Vorschläge für einen Rahmenkredit für Finanzhilfe auszuarbeiten, durch den die schweizerische Finanzhilfe in angemessener Weise weiter ausgebaut werden soll.

Im *handelspolitischen Bereich* werden voraussichtlich die allgemeinen Zollpräferenzen der wichtigste konkrete Beitrag an die Entwicklungsstrategie des zweiten Entwicklungsjahrzehntes sein. Im Frühjahr 1970 fanden die an der UNCTAD-Konferenz von Neu-Delhi 1968 vereinbarten eingehenden Konsultationen zwischen den voraussichtlichen Präferenzgeberländern im Rahmen des UNCTAD-Spezialkomitees für Präferenzen statt. An der OECD-Ministertagung Ende Mai beschlossen darauf die Industrieländer, dass die zum Teil in der Methode der Präferenzgewährung voneinander abweichenden Vorschläge verwirklicht werden können und nicht mehr unbedingt vorher vereinheitlicht werden müssen. Doch wurde unterstrichen, dass die Auswirkungen der verschiedenen Präferenzmethoden vergleichbar sein sollten. In diesem Sinne gab die Schweiz bekannt, dass sie, wie die wichtigsten Industrieländer, ebenfalls die Zollfreiheit als Endziel ins Auge fasse, wobei sie die Methode, um dieses Ziel zu erreichen, bis jetzt noch nicht festgelegt habe. Ein Konsultationsverfahren im Rahmen der OECD sollte ermöglichen, die Gleichwertigkeit der Leistungen während der Anwendung der allgemeinen Präferenzen zu gewährleisten.

Vor allem wegen des beabsichtigten weitgehenden Abbaus der Zollschränken gegenüber Lieferungen aus Entwicklungsländern erlangen die nichttariflichen Handelshindernisse immer grössere Bedeutung. Die UNCTAD-Kommission für Industrieprodukte, die anfangs dieses Jahres tagte, beschloss deshalb, ihre Aufmerksamkeit vermehrt auf die Hindernisse zu richten, welche die Exportinteressen der Entwicklungsländer in besonderer Weise treffen.

Ein weiteres Mal trat im Juni die aus den sieben wichtigsten Kakaoexport- und den sieben wichtigsten Kakaoimportstaaten (worunter die Schweiz) bestehende Arbeitsgruppe im Rahmen der UNCTAD zusammen, um zu versuchen, die dem Abschluss eines internationalen *Kakaoabkommens* immer noch im Wege stehenden Hindernisse zu beseitigen. Auch diesmal konnten jedoch nur geringe konkrete Ergebnisse erzielt werden, so dass eine baldige Wiederaufnahme der Ende 1967 vertagten internationalen Kakao-Konferenz kaum zu erwarten ist.

Einem von mehreren Entwicklungsländern wiederholt gestellten Begehren stattgebend, beschloss der Bundesrat am 6. April 1970, versuchsweise für zwei Jahre die Einfuhr gewisser handgewobener Seiden- und Baumwollstoffe aus diesen Ländern durch die Gewährung der Zollfreiheit zu erleichtern. Diese an sich bescheidene Massnahme, die auch von andern Industriestaaten getroffen wurde, soll dazu beitragen, den Anteil der Entwicklungsländer am internationalen Handel mit diesen Produkten zu vergrössern.

Die vierte Session des *Rates der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung* (UNIDO) fand im April statt. Dem schweizerischen Delegationschef wurde eines der drei Vizepräsidien des Rates anvertraut. Zudem übernahm der schweizerische Vertreter den Vorsitz der Gruppe der westlichen Industriestaaten.

Der Rat prüfte während dieser Session u. a. das vom Sekretariat unterbreitete Arbeitsprogramm der UNIDO für 1971. In diesem Zusammenhang ist

hervorzuheben, dass der UNIDO in ihrer Eigenschaft als «executive agency» immer mehr Projekte zugewiesen werden, die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) finanziert werden. Betrachtet man die grossen Bedürfnisse, die sich in diesem besonderen Wirtschaftsbereich der Entwicklungsländer abzeichnen, so kann erwartet werden, dass sich dieser Aufgabekreis der UNIDO weiterhin stark entwickeln wird.

Der Rat nahm Kenntnis von den erzielten Vereinbarungen über die gegenseitigen Kompetenzabgrenzungen zwischen der UNIDO und den andern Organisationen der Vereinten Nationen, die sich mit Industrialisierungsfragen befassen (FAO, BIT, regionale Wirtschaftskommissionen). Er beschloss, in Zukunft das Schwergewicht vermehrt auf die Koordination auf der Stufe der einzelnen Projekte in den Entwicklungsländern zu verlegen. Ferner wurde das UNIDO-Sekretariat vom Rat aufgefordert, seine Tätigkeit auf dem Gebiet der Förderung privater und öffentlicher Investitionen und der Übertragung technischen Wissens zu verstärken, damit die technische Hilfe zur Verwirklichung industrieller Projekte führen kann. Schliesslich empfahl der Rat der Generalversammlung der Vereinten Nationen, auf 1971 eine ausserordentliche internationale UNIDO-Konferenz einzuberufen, an der alle UNIDO-Mitglieder auf Regierungsebene vertreten würden. Das Ziel dieser Veranstaltung wäre, nachdem nun bereits vier Tätigkeitsjahre verstrichen sind, gewisse Fragen im Zusammenhang mit der Struktur und der Finanzierung der UNIDO neu zu überprüfen sowie deren Strategie und die Orientierung ihrer Tätigkeit auf lange Sicht, insbesondere in Anbetracht der Aufgaben der UNIDO während des zweiten Entwicklungsjahrzehnts der Vereinten Nationen, festzulegen.

Am 5. Februar hat die Schweiz mit der *Interamerikanischen Entwicklungsbank*, der die lateinamerikanischen Staaten und die USA als Mitglieder angehören, in Bern eine Vereinbarung über die Rechtsstellung der Bank im Verhältnis zur Schweiz abgeschlossen. Die Bank, die ihren Sitz in Washington hat und in Paris ihre europäische Niederlassung unterhält, hat zur Aufgabe, die wirtschaftliche Entwicklung der lateinamerikanischen Länder zu fördern. Ihre Tätigkeit wird auch von der Schweiz, die ein wichtiger Lieferant dieser Länder geworden ist, im Sinne der Entwicklungspolitik des Bundesrates unterstützt.

Durch diese Vereinbarung wird der Interamerikanischen Entwicklungsbank von der Schweiz im internationalen Verhältnis die Rechtspersönlichkeit und die Handlungsfähigkeit zuerkannt. Ausserdem werden ihr u. a. die gleichen fiskalischen Vergünstigungen eingeräumt, wie sie die Schweiz bereits seit 1951 der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung gewährt. Die unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnete Vereinbarung ist mit einer Botschaft des Bundesrates vom 20. Mai 1970 der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet worden.

Gestützt auf die vorstehende Berichterstattung stellen wir den Antrag, Sie möchten von den getroffenen Massnahmen in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen und beschliessen, dass sie weiter in Kraft bleiben sollen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 12. August 1970

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Tschudi

Der Bundeskanzler:

Huber